

Anonymisierte Fassung

C-826/19 - 1

Rechtssache C-826/19

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

13. November 2019

Vorlegendes Gericht:

Landesgericht Korneuburg (Österreich)

Datum der Vorlageentscheidung:

29. Oktober 2019

Kläger und Berufungswerber:

WZ

Beklagte und Berufungsgegnerin:

Austrian Airlines AG

Eingetragen in das Register des Gerichtshofes unter der Nr. <u>1133846</u>
Luxemburg, den <u>14. 11. 2019</u>
Fax/E-mail:
eingegangen am: <u>13.11.19</u>
Der Kanzler, im Auftrag Maria Krausenböck Verwaltungsrätin

REPUBLIK ÖSTERREICH

[OMISSIS]

Landesgericht Korneuburg

Das Landesgericht Korneuburg als Berufungsgericht hat [OMISSIS] in der Rechtssache der klagenden Partei **WZ** [OMISSIS] wider die beklagte Partei **Austrian Airlines AG** [OMISSIS] wegen EUR 250,- samt Anhang [OMISSIS] aus Anlass der Berufung der klagenden Partei gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Schwechat vom 24.06.2019 [OMISSIS] den

Beschluss

gefasst:

I.) Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden gemäß Art. 267 AEUV folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

DE

1.) Ist Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.02.2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (FluggastrechteVO) dahin auszulegen, dass er auf zwei Flughäfen anzuwenden ist, die sich beide in [Or. 2] unmittelbarer Nähe eines Stadtzentrums befinden, jedoch nur einer im Stadtgebiet, der andere im benachbarten Bundesland?

2.) Sind Art. 5 Abs. 1 lit. c, Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 3 FluggastrechteVO dahingehend auszulegen, dass im Fall einer Landung an einem anderen Zielflughafen desselben Ortes, derselben Stadt oder derselben Region ein Anspruch auf Ausgleichsleistung wegen Annullierung des Fluges zusteht?

3.) Sind Art. 6 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 3 FluggastrechteVO dahingehend auszulegen, dass im Fall einer Landung auf einem anderen Flughafen desselben Ortes, derselben Stadt oder derselben Region ein Anspruch auf Ausgleichsleistung wegen großer Verspätung zusteht?

4.) Sind Art. 5, 7 und 8 Abs. 3 FluggastrechteVO dahingehend auszulegen, dass zur Ermittlung, ob ein Fluggast einen Zeitverlust von 3 Stunden oder mehr im Sinne des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 19.11.2009 in den verbundenen Rechtssachen C-402/07 und C-432/07 Sturgeon u. a. erlitten hat, die Verspätung derart zu berechnen ist, dass es auf den Zeitpunkt der Landung am anderen Zielflughafen ankommt oder auf den Zeitpunkt der Beförderung zu dem in der ursprünglichen Buchung vorgesehenen Zielflughafen oder zu einem sonstigen nahegelegenen, mit dem Fluggast vereinbarten Zielort?

5.) Ist Art. 5 Abs. 3 FluggastrechteVO dahingehend auszulegen, dass sich das Luftfahrtunternehmen, das Flüge im Flugumlaufverfahren durchführt, auf ein Vorkommnis stützen kann, in concreto auf eine gewitterbedingte Reduzierung einer Anflugrate, das auf der Vorvorrotation des betroffenen Fluges eingetreten ist?

6.) Ist Art. 8 Abs. 3 FluggastrechteVO dahingehend auszulegen, dass das Luftfahrtunternehmen im Fall der [Or. 3] Landung auf einem anderen Zielflughafen die Beförderung an einem anderen Ort von sich aus anbieten muss oder dass der Fluggast die Beförderung begehren muss?

7.) Sind Art. 7 Abs. 1, Art. 8 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 1 lit. c FluggastrechteVO dahingehend auszulegen, dass dem Fluggast wegen der Verletzung der in Art. 8 und 9 normierten Unterstützungs- und Betreuungspflichten ein Anspruch auf Ausgleichsleistung zusteht?

II.) Das Verfahren wird bis zum Einlangen der Vorabentscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union ausgesetzt.

Begründung:

Folgender Sachverhalt ist unstrittig bzw. wurde [OMISSIS]festgestellt:

Der Kläger verfügte über eine bestätigte Buchung für die von der Beklagten durchgeführten Flüge OS 940 ab Klagenfurt (KLU) 21.05.2018, 18:35 Uhr, an Wien (VIE) 21.05.2018, 19:20 Uhr, sowie OS 239 ab Wien (VIE) 21.05.2018, 21:00 Uhr, an Berlin Tegel (TXL) 21.05.2018, 22:20 Uhr. Die Beklagte leitete den Flug OS 239 von Berlin Tegel nach Berlin Schönefeld (SXF) um, die tatsächlichen Flugzeiten betragen wie folgt: ab Wien (VIE) 21.05.2018, 22:07 Uhr, an Berlin Schönefeld (SXF) 21.05.2018, 23:18 Uhr. Die Entfernung von Wien nach Berlin Tegel bzw. nach Berlin Schönefeld beträgt weniger als 1.500 km, die Entfernung von Klagenfurt aus ist ungeklärt. Grund für die Umleitung des Fluges von Berlin Tegel nach Berlin Schönefeld war, dass der Flug um drei Minuten das Nachtflugverbot in Berlin Tegel überschritten hätte. Ursache der Abflugverspätung war, dass die [Or. 4] Vorvorrotation des klagsgegenständlichen Fluges um 14:40 Uhr in Berlin Tegel hätte starten und um 15:45 Uhr in Wien hätte landen sollen, die Eurocontrol teilte der Beklagten wegen Gewittern in Wien einen Slot erst für 15:53 Uhr zu. Die weiteren Flüge, die Vorrotation und die Vorrotation, wurden weitgehend plangemäß durchgeführt, die Verspätung konnte jedoch nicht mehr aufgeholt werden. Die Beklagte bot dem Kläger keinen Ersatztransport vom Flughafen Berlin Schönefeld zum Flughafen Berlin Tegel an. Der Kläger benötigt vom Flughafen Berlin Schönefeld 41 Minuten zu seiner Wohnung, vom Flughafen Berlin Tegel 15 Minuten.

Der Kläger beehrte von der Beklagten die Zahlung von EUR 250,- als Ausgleichsleistung nach Art. 5 iVm Art. 7 FluggastrechteVO. Er stützt sich einerseits auf die verspätete Ankunft des Fluges, andererseits darauf, dass dem Kläger kein Weitertransport vom Flughafen Berlin Schönefeld nach Berlin Tegel angeboten worden sei. Art. 8 Abs. 3 FluggastrechteVO komme nicht zur Anwendung, weil der Flughafen Berlin Schönefeld nicht in Berlin liege.

Die Beklagte bestritt das Klagebegehren, beantragte die Abweisung der Klage und brachte vor, der Kläger habe sein Endziel Berlin mit 58 Minuten Verspätung erreicht, der Flughafen Berlin Schönefeld liege lediglich 24 km von der Wohnadresse des Klägers entfernt, der Flughafen Berlin Tegel liege knapp 8 km von der Wohnadresse des Klägers entfernt. In beiden Fällen sei die Inanspruchnahme eines Verkehrsmittels erforderlich, um die Wohnung des Klägers zu erreichen. Weiteres stützte sich die Beklagte darauf, es würden außergewöhnliche Umstände iSd Art. 5 Abs. 3 FluggastrechteVO vorliegen, es habe gravierende Wetterprobleme gegeben, die zur Verspätung geführt hätten.

Das Bezirksgericht Schwechat wies das Klagebegehren ab und führte aus, eine Änderung des Flughafens von Berlin Tegel auf Berlin Schönefeld sei nicht als [Or. 5] wesentliche Änderung der Flugroute anzusehen, sodass nicht von einer Annullierung des Fluges auszugehen sei. Die Verspätung habe nicht drei Stunden oder mehr erreicht. Ein Anspruch nach Art. 8 Abs. 3 FluggastrechteVO bestehe nicht, weil der Fluggast nicht dargelegt habe, welche Kosten ihm durch den Transfer entstanden seien.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung des Klägers aus dem Berufungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung mit dem Antrag, das angefochtene Urteil dahingehend abzuändern, dass dem Klagebegehren stattgegeben werde.

Die Beklagte beantragt in ihrer Berufungsbeantwortung, der Berufung nicht Folge zu geben.

Das Landesgericht Korneuburg ist als Berufungsgericht aufgerufen, in zweiter und letzter Instanz über die Ansprüche des Klägers zu entscheiden.

Dass weder der erste Abflugsort noch der letzte Ankunftsort der Reise des Klägers im Sprengel des Bezirksgerichtes Schwechat liegt, führt nach der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 09.07.2009 in der Rechtssache C-204/08 Rehder Rz 47 und vom 07.03.2018 in den verbundenen Rechtssachen C-274/16, C-447/16 und C-448/16 *flightright* u. a. Rz 48) dazu, dass der Erfüllungsgerichtsstand nach Art. 7 Z 1 EuGVVO nicht gegeben ist; dieser Umstand kann aber nicht mehr wahrgenommen werden, weil sich die Beklagte in das Verfahren im Sinn des Art 26 Abs. 1 EuGVVO eingelassen hat.

Die Entscheidung ist von der Auslegung von Bestimmungen der FluggastrechteVO abhängig, deren Inhalt nicht so offenkundig ist, dass von einer *acte clair* auszugehen ist. Im Wesentlichen geht es um die Auslegung des Art. 8 Abs. 3 FluggastrechteVO, und zwar darum, ob diese Bestimmung auf den konkreten Fall Anwendung findet, ob der Sachverhalt als Annullierung, Verspätung oder als eigener Tatbestand aufzufassen ist, ob die Berufung auf außergewöhnliche Umstände möglich ist oder nicht und ob wegen [Or. 6] Verletzung von Unterstützungs- und Betreuungspflichten ein Ausgleichsanspruch zusteht.

Zu den Fragen im Einzelnen:

Zur Frage 1:

Sowohl der nach dem ursprünglichen Flugplan vorgesehene Zielflughafen Berlin Tegel als auch der nach der Flugplanänderung in Anspruch genommene Flughafen Berlin Schönefeld werden als Berliner Flughäfen angesehen, allerdings liegt nur Berlin Tegel in der Stadt Berlin. Nach den Feststellungen des Erstgerichtes benötigt man vom Flughafen Berlin Schönefeld 41 Minuten zur Wohnung des Klägers, vom Flughafen Berlin Tegel 15 Minuten. Die Frage, ob die beiden Flughäfen in einer Region liegen, wird von den Streitparteien unterschiedlich beurteilt. Das Berufungsgericht geht vorläufig davon aus, dass Art. 8 Abs. 3 FluggastrechteVO Anwendung findet, weil es sich um mehrere Flughäfen einer Region handelt, ungeachtet dessen, dass sie in unterschiedlichen Bundesländern liegen. Dies begründet das Berufungsgericht damit, dass typischerweise internationale Flughäfen von Großstädten nicht im Stadtzentrum, sondern am Rande der Stadt oder außerhalb der Stadtgebietes errichtet werden.

Zur Frage 2 und 3:

Ein Anspruch auf Ausgleichsleistung besteht für den Kläger dann, wenn eine der in der Verordnung genannten Leistungsstörung vorliegt. Die Nichtbeförderung braucht nicht geprüft zu werden, vielmehr kommt in Betracht, die Umleitung des Fluges auf einen anderen Zielflughafen derselben Region entweder als Annullierung des Fluges oder als verspätete Durchführung des Fluges anzusehen. Für die Lösung, den Sachverhalt als Annullierung anzusehen, sprechen die Ausführungen des EuGH im Urteil vom 13.10.2011 in der Rechtssache C-83/10 Sousa Rodriguez u. a. Rz 30, wonach die Aufgabe der Planung eines ursprünglichen Fluges als Annullierung anzusehen ist. Das Bezirksgericht [Or. 7] Schwechat meint dagegen, den Sachverhalt als Ankunftsverspätung zu werten, weil das Endziel, nämlich die Stadt Berlin, erreicht wurde, wenn auch mit Verspätung. Schließlich besteht die Möglichkeit, das Art. 8 Abs. 3 FluggastrechteVO einen eigenen Fall von Leistungsstörung regelt, der weder als Annullierung, noch als Ankunftsverspätung aufzufassen ist. Zu diesem Ergebnis kommt das Berufungsgericht auf Grund der Erwägung, dass sonst der Bestimmung kein Anwendungsbereich zukommt. Der Anspruch auf Beförderung zum ursprünglichen Zielflughafen oder zu einem anderen Zielort könnte genauso auf Art. 8 Abs. 1 oder Art. 9 Abs. 1 lit. c FluggastrechteVO gestützt werden. Will man Art. 8 Abs. 3 FluggastrechteVO einen Anwendungsbereich zubilligen, kommt man zum Ergebnis, dass die Bestimmung dem Fluggast allein einen Anspruch auf Beförderung zum ursprünglichen Zielflughafen oder zu einem anderen Ort zuerkennt, jedoch nicht die sonstigen im Fall der Annullierung oder der Verspätung vorgesehenen Ansprüche, insbesondere die nicht im konkreten Fall geltend gemachte Ausgleichsleistung. Die Prüfung, ob außergewöhnliche Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 3 FluggastrechteVO vorliegen, würde entfallen.

Zur Frage 4:

Kommt der Gerichtshof zum Ergebnis, dass es sich um einen Verspätungsfall handelt, stellt sich das Problem der Berechnung der Verspätung. Im Hinblick darauf, dass Art. 8 Abs. 3 FluggastrechteVO ausdrücklich auf den ursprünglichen Zielflughafen oder ein sonstiges vereinbartes Ziel abstellt, erscheint es nachvollziehbar, die Berechnung der Verspätung nicht damit enden zu lassen, dass die Landung am anderen Zielflughafen ausschlaggebend ist, sondern der Zeitpunkt, zu dem der Fluggast den ursprünglichen Zielflughafen oder den sonst vereinbarten Zielort erreicht. Zwar geht das Bezirksgericht Schwechat davon aus, dass die Ankunftsverspätung keinesfalls 3 Stunden erreicht. Es übersieht dabei, dass der erste Abflugsort [Or. 8] des Klägers Klagenfurt war und die Reise in Klagenfurt (KLU) am 21.05.2019, 18:35 Uhr begann (Urteil des EuGH vom 26.02.2013 in der Rechtssache C-11/11 Folkerts Rz 47).

Zur Frage 5:

Kommt der Gerichtshof zum Ergebnis, dass ein Anspruch auf Ausgleichsleistung wegen Annullierung oder wegen großer Ankunftsverspätung zusteht, ist auf das

Vorbringen der Beklagten Bedacht zu nehmen, dass die Annullierung/ Verspätung auf einem außergewöhnlichen Umstand beruht. Soweit für das Berufungsgericht ersichtlich, ist durch die Rechtsprechung des Gerichtshofes noch nicht geklärt, ob Vorkommnisse, die auf einer Vorvorrotation im Flugumlaufverfahren eingetreten sind, das Luftfahrtunternehmen berechtigen, eine Annullierung oder große Verspätung auf ein solches Vorkommnis zu stützen, mag es auch am selben Tag eingetreten sein (vgl. Erwägungsgrund 15 FluggastrechteVO). Unzweifelhaft war die vorliegende Slot-Reduktion ursächlich für das Scheitern der Planung der Beklagten, vor Eintreten des Nachtflugverbotes den Flug nach Berlin Tegel durchführen zu können. Es ist jedoch zu prüfen, um ein hohes Schutzniveau zu Gunsten der Fluggäste zu garantieren, ob eine Beschränkung auf einen näheren zeitlichen Zusammenhang (unabhängig von Erwägungsgrund 15 FluggastrechteVO) oder eine Zahl von Rotationen des Flugumlaufverfahrens vorzunehmen ist.

Zur Frage 6:

Die Beklagte hat dem Kläger den nach Art. 8 Abs. 3 FluggastrechteVO vorgesehen Transport nicht gewährt. Nach Ansicht des Berufungsgerichtes spielt es keine Rolle, dass der Kläger ohnedies einen Weitertransport zu seinem Wohnsitz benötigt hätte. Es könnte sein, dass er sein Fahrzeug am ursprünglichen Zielflughafen parkt oder die Heimreise auf einem anderen Wege organisiert hat, sodass er ungeachtet einer kurzen Strecke vom Flughafen Berlin Schönefeld zu seinem Wohnsitz weiterhin ein Interesse an **[Or. 9]** einem Weitertransport zum Flughafen Berlin Tegel hat. Das deutschsprachige Schrifttum geht davon aus, dass Betreuungsleistungen wie Mahlzeiten und Erfrischungen, Hotelunterbringung, aber auch die Beförderung zwischen Flughafen und dem Ort der Unterbringung angeboten werden müssen, was so ausgelegt wird, dass das Luftfahrtunternehmen diese Leistungen unaufgefordert gewähren muss, nicht erst auf Nachfrage der Fluggäste [OMISSIS]. Art. 8 FluggastrechteVO wird im Allgemeinen als Unterstützungsleistung angesehen und von den Betreuungsleistungen des Art. 9 FluggastrechteVO unterschieden. Auf Grund der Nähe der Beförderungsleistung des Art. 9 Abs. 1 lit. c FluggastrechteVO zum Anspruch auf Transport nach Art. 8 Abs. 3 FluggastrechteVO geht das Berufungsgericht vorläufig davon aus, dass das Luftfahrtunternehmen diese Leistung dem Passagier auch ohne dessen Aufforderung anzubieten hat (siehe auch Schlussanträge GA Sharpston in der Rs C-83/10 Sousa Rodriguez u. a. Rz 62).

Zur Frage 7:

Geht man davon aus, dass das beklagte Luftfahrtunternehmen die Verpflichtung zum Transport zum ursprünglichen Zielflughafen oder zu einem anderen Zielort nicht erfüllt hat, hat er seine Verpflichtung aus Art. 8 und 9 FluggastrechteVO verletzt. Nationale Gerichte gehen davon aus, dass die Verletzung der Verpflichtung zur Erbringung von Unterstützung und Betreuungsleistungen das Luftfahrtunternehmen (nur) schadenersatzpflichtig macht (z.B. Amtsgericht Königs Wusterhausen 02.02.2017, 4 C 1350/16 [OMISSIS]). Das

Berufungsgericht schließt jedoch aus den Ausführungen des EuGH in seinem Urteil vom 13.10.2011 in der Rechtssache C-83/10 Sousa Rodriguez u. a. Rz 44, dass die Verletzung der Verpflichtung zur Erbringung von Unterstützungs- und Betreuungsleistungen (auch) dazu führt, **[Or. 10]** dass den Passagieren ein Ausgleichsanspruch zusteht (Landesgericht Korneuburg 07.09.2017, 21 R 246/17z [OMISSIS]). Da diese Frage von den nationalen Gerichten unterschiedlich gesehen ist, bedarf es einer Klarstellung durch den Europäischen Gerichtshof.

[OMISSIS] [Aussetzung des Verfahrens]

Landesgericht Korneuburg [OMISSIS]

Korneuburg, 29. Oktober 2019

[OMISSIS]

[OMISSIS] [Unterschrift]